A N S U C H E N

um eine Subvention aus Bundes–Sportförderungsmitteln für Zwecke des Sportstättenbaues

Ansuchen um Subventionen können jederzeit bis 30. September eingereicht werden.

1. Name und Anschrift (mit Postleitzahl) des Vereines bzw. des Postempfängers und Vereins-EDV-Nummer:

.....EDV-Nummer: 8 _ _ _

2. Verwendungszweck der Subvention – gefördert wird – entsprechende Maßnahme ist anzukreuzen:

Für die Sportanlage

- ☐ Neuerrichtung eines Sportplatzes (Spielfläche 100mx60m bis 105mx68m)
- ☐ Neuerrichtung einer Trainingsanlage
- ☐ Neuerrichtung einer Tribüne
- ☐ Flutlichtanlage Neubau: mindestens 200 LUX E med. mindestens 120 LUX E min.
- ☐ Flutlichtanlage Umrüstung auf LED
- ☐ Flutlichtanlage Leuchtmitteltausch
- ☐ Umzäunung, Tore
- ☐ Automatische Bewässerungsanlagen
- ☐ Generalsanierung des Hauptfeldes (Aerifizieren, Vertikutieren, Besandung, Düngung), wenn der Verein seine Sportanlage nachweislich selbst erhalten muss
- ☐ Photovoltaikanlage
- ☐ Errichtung von Barrieren
- ☐ Ballfangzäune
- ☐ Überdachte Betreuerbänke
- ☐ Elektronische Anzeigetafeln

Für das Sporthaus

- ☐ Neubauten
- ☐ Zubauten, Erweiterungen
- ☐ Installationen, Kanal, Wasser
- ☐ Heizung/Sanitär
- ☐ Verbesserung der Kabineninfrastruktur (Normkabine)
- ☐ Neubau/Umbau von Schirikabinen
- ☐ Verbesserungen im Sanitärbereich für Spieler und / oder die Öffentlichkeit
- ☐ Sanierungen am und im Sporthaus

Geräteausstattung u.a.

- ☐ Kleintraktoren / Spindelmäher für Naturrasenspielfelder / Rasenmähroboter
- ☐ Für Kunstrasenplätze: Spezialschneeschild / Kunstrasenkehrmaschine / Abschleppgerät bzw. Abschleppbesen mit Bürsten für Kunstrasenfelder Kosten für ÖISS-Zertifizierung des Kunstrasenplatzes
- ☐ Rasenkehrmaschinen
- ☐ Vertikutierer
- ☐ Kreiselstreuer
- ☐ Markiergeräte

Weitere Maßnahmen - Sonstiges

- ☐ .....

G e n a u e Beschreibung des Verwendungszweckes der benötigten Mittel (bei Bedarf Beiblatt):

.....

.....

.....

3. Finanzierungsplan

Gesamtvolumen der angesuchten Maßnahmen € .....

Eigenmittel (finanzieller Mitteleinsatz bzw. Arbeitsleistung durch den Verein) € .....

Förderung von öffentlichen Stellen **(Land, Gemeinde, Bund, Dachverband)** € .....

Alle von Ihnen aus demselben Grund beantragte Förderungen sind dem Steirischen Fußballverband bekannt zu geben. Führen Sie daher bitte sämtliche öffentlichen und privaten Stellen, bei denen Sie Förderungen beantragen, namentlich an. Geben Sie die bei diesen Stellen beantragten oder bereits bewilligten Förderungsbeträge ziffernmäßig bekannt.

Vorstehende Fragen können jederzeit von den zuständigen Organen des StFV auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

4. Bankverbindung des Vereines (Name und IBAN-Nummer):

Konto lautend auf: ..... IBAN: _

5. Rechtliche Verhältnisse der Sportanlage:

a) Eigentum des Vereines? Ja ◉ Nein ○ *)
b) Eigentum der Gemeinde? Ja ○ Nein ◉ *)
c) Privateigentum? Ja ○ Nein ◉ *)

Wenn Punkt b) oder c) mit Ja beantwortet wird, ist eine Kopie eines laufenden Pachtvertrages, Benützungsvertrages oder Eigentumsnachweises beizufügen.

Einreichfrist - Ende: 30. September eines jeden Jahres

Abrechnungsformalitäten:

- **Mit dem Ansuchen** ist zumindest **eine ORIGINAL Rechnung einer Firma, die den Förderrichtlinien entspricht, mit Zahlungsbestätigung durch den Verein** dem Steirischen Fußballverband vorzulegen.
- Rechnungen müssen von konzessionierten Betrieben oder öffentlichen Institutionen (Gemeinden udgl.) ausgestellt sein und auf den ansuchenden Verein lauten.
- Anerkannt können nur Rechnungen ab einer Ausstellungssumme von € 500,-- werden.
- Kassazettel (z. B. von Baumärkten) oder Rechnungen von Privatpersonen sind nicht abrechnungsfähig.
- Rechnungen müssen an den Verein adressiert sein, auch von diesem bezahlt worden sein und müssen detailliert im Original vorgelegt werden. **Pauschalrechnungen sind für die Abrechnung der Subvention NICHT förderwürdig.**
- Der Verwendungszweck muss **auf** der Rechnung angeführt sein.
- Das **Ausstellungsdatum** der Rechnung und die Einzahlung **muss im Jahr des Ansuchens liegen**.
- ***Vorlage einer förderwürdigen Rechnung einer konzessionierten Firma und Zahlungsnachweis des Vereins über die Höhe der geförderten Maßnahme.***
- Auf der Rechnung ist **auf der Seite mit dem Rechnungsendbetrag** folgender Text anzubringen: **„Originalbeleg, bei keiner anderen Stelle abgerechnet“** und mit Stempel und Unterschrift des Vereins zu versehen. Sollte die eingereichte Rechnung zusätzlich bei einer anderen Förderstelle für eine Förderabrechnung verwendet werden, ist die Originalrechnung mit einer Teilentwertung durch den anderen Fördergeber dem StFV vorzulegen und kann der Text **„Originalbeleg, bei keiner anderen Stelle abgerechnet“** nur in diesem Fall entfallen.
  Sollte auch die andere Förderstelle eine Originalrechnung benötigen, wird angeraten ORIGINAL-Teilrechnungen ausstellen zu lassen.
- Die Vorlage von Kontoauszügen (Telebanking) zum Nachweis des Zahlungsflusses kann mittels Kopie erfolgen. Der Zahlungsfluss muss ersichtlich sein (Kontoauszug), Auftragsbestätigungen aus E-Banking udgl. sind nicht geeignet!
- **Bei Auftragshöhen ab € 5.000,-- (EURO FÜNFTAUSEND) sind aufgrund einer Vorgabe der Bundessportförderung zumindest zwei Vergleichsangebote den Rechnungen beizulegen!**
- **Bei Rechnungen von Gemeinden ist ergänzend zu berücksichtigen:**
  -) Eine kopierte Rechnung an die Gemeinde über die durchgeführte Lieferung / Leistung, welche von der Gemeinde an den Verein weiterverrechnet wurde, ist beizulegen.
  -) Der Steuerausweis ist auf der Original-Gemeinderechnung an den Verein anzuführen (bei Steuerbefreiung oder Differenzbesteuerung ein Hinweis auf diese).
- Die Förderungswürdigkeit der eingereichten Ansuchen wird durch einen eigenen Ausschuss des Steirischen Fußballverbandes überprüft und vom Vorstand des Steirischen Fußballverbandes beschlossen.
- **Kosten für die Errichtung, Einrichtung und Erhaltung von Kantinen, Buffets, Restaurants auf Sportstätten und Sportanlagen sind NICHT förderwürdig und können daher NICHT abgerechnet werden.**
- **Falls keine förderwürdige ORIGINAL-Rechnung mit dem Ansuchen vorgelegt wird, wird das Ansuchen nicht behandelt!**
- **Ansuchen per E-Mail ohne entsprechende Beilagen (Antragsformular, Rechnungen, Zahlungsbestätigungen etc.) werden nicht behandelt.**

Großbauvorhaben – verpflichtende Inanspruchnahme einer Beratung durch einen Vertreter des StFV:
Für Großbauprojekt kann nur nach Beratung durch den StFV um eine Subvention angesucht werden.
Zwischen Ansuchen für Großbauprojekte müssen zumindest 10 Jahre liegen.

Kunstrasenspielfelder – verpflichtende Inanspruchnahme einer Beratung durch einen Vertreter des StFV:
Für Kunstrasenspielfelder kann nur nach Beratung durch den StFV um eine Subvention angesucht werden.
Eine Kunstrasenförderung ist nur möglich, wenn eine Spielfeldgröße von zumindest 100x60m erreicht wird. Ein Kunstrasenplatz mit einer Länge von weniger als 100m bzw. einer Breite von weniger als 60m kann nur dann gefördert werden, wenn aus räumlichen Gründen keine andere Lösung möglich ist und der StFV seine Zustimmung erteilt.

Flutlichtanlagen – verpflichtende Inanspruchnahme einer Beratung durch Vertreter des StFV:
Für Flutlichtanlagen, auch bei einer Umrüstung, kann nur nach Beratung durch den StFV um eine Subvention angesucht werden.

Voraussetzung für die Abrechnung ist die Überprüfbarkeit der durchgeführten Arbeiten. Dem Förderungsnehmer werden die Verpflichtungen gem. §21 ff. BSFG 2017 überbunden. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet über Aufforderung der Bundesministerin/des Bundesministers für Sport, des Bundes-Sportförderungsfonds oder der Europäischen Union ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wenn einer/mehrere der im §21 ff. BSFG 2017 angeführten Tatbestände vorliegt/vorliegen. Da die Förderung durch den StFV gewährt wird, werden die Rechte gem. §21 ff. BSFG 2017 auch diesem eingeräumt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Vereinsleitung verpflichtet sich, wenn ein Betrag bei der Kontrolle der Bundessportfördermittel zurückgewiesen wird, in der vom StFV gestellten Frist entweder den beanstandeten Betrag bar zu ersetzen oder mit einer neuen, bezahlten förderbaren Rechnung abzudecken. Wird die gestellte Frist nicht eingehalten, ist der StFV berechtigt, den Verein mit dem betreffenden Betrag zu belasten.

Die gefertigte Vereinsleitung erklärt ausdrücklich, alle Fragen wahrheitsgemäß beantwortet zu haben und ist auch in der Lage, die erforderlichen Unterlagen dem StFV zur Einsicht vorzulegen, sowie alle Vorgaben gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz i.d.j.g.F. zu erfüllen.

.....	.....	.....
Obmann	Vereinsstampiglie	Schriftführer oder Kassier
Ort:	Datum:	